

Vorlage SWA

Geschäftsführung

Vorl. Nr.: VSWA/2024/1496

Datum: 25.03.2024

Gremium	Sitzung am		
Stadtwerkeausschuss	09.04.2024	öffentlich	Vorberatung
Rat	17.04.2024	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Jahresabschluss der Stadtwerke der Stadt Meckenheim für das Geschäftsjahr 2021

Beschlussvorschlag

1. Beschlussvorschlag Stadtwerkeausschuss:

- 1.1 Der Stadtwerkeausschuss nimmt den Jahresabschluss mit Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKKURATA Treuhand GmbH in Köln vom xx.xx.2024 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadtwerke der Stadt Meckenheim für das Geschäftsjahr 2021 in der vorliegenden Form zur Kenntnis.
- 1.2 Der Stadtwerkeausschuss empfiehlt dem Rat nachfolgende Beschlussfassung:
 - 1.2.1 Der Rat der Stadt Meckenheim stellt den Jahresabschluss der Stadtwerke der Stadt Meckenheim zum 31.12.2021 in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKKURATA Treuhand GmbH in Köln gemäß Bericht vom xx.xx.2024 geprüften Form fest.
 - 1.2.2 Der Jahresgewinn in Höhe von 75.959,00 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 1.3 Der Stadtwerkeausschuss erteilt den Mitgliedern der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung.

2. Beschlussvorschlag für die Sitzung des Rates am 17.04.2024:

- 2.1 Der Rat der Stadt Meckenheim stellt den Jahresabschluss der Stadtwerke der Stadt Meckenheim zum 31.12.2021 in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKKURATA Treuhand GmbH in Köln gemäß Bericht vom xx.xx.2024 geprüften Form fest.
- 2.2 Der Jahresgewinn in Höhe von 75.959,00 € wird auf neue Rechnung vorgetragen
- 2.3 Der Rat der Stadt Meckenheim erteilt den Mitgliedern des Stadtwerkeausschuss für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung.

Begründung

Gemäß § 26 der Eigenbetriebsverordnung hat die Betriebsleitung eines Eigenbetriebes für jedes Jahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss (nachfolgend als Stadtwerkeausschuss bezeichnet) vorzulegen. Nach Beratung leitet dieser den Jahresabschluss dem Rat der Stadt zur Feststellung zu.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Rates über den Jahresabschluss und den Lagebericht ist der Jahresabschluss und der Lagebericht zu prüfen (§ 103 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)).

Die Prüfung des Jahresabschlusses oblag bis zum Ablauf des am 31.12.2020 endenden Wirtschaftsjahres gem. § 106 Abs. 2 GO NRW (alte Fassung) der Gemeindeprüfungsanstalt. Die Gemeindeprüfungsanstalt bediente sich zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung der Gemeinde eines, in der Regel durch die Gemeinde vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Aufgrund der Neuregelung im § 103 Abs. 2 GO NRW wurde nunmehr, nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 1.06.2022, durch die Betriebsleitung, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „AKKURATA Treuhand GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021 beauftragt.

Die Prüfung wurde durch Herrn Wirtschaftsprüfer Schweikert durchgeführt.

Für die Betriebszweige Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung erhalten die Stadtwerke durch die Stadt Meckenheim jeweilige Kostenerstattungen. Beide Bereiche schließen folglich in der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab.

Das Abschlussergebnis bezieht sich somit ausschließlich auf den Bereich der Wasserversorgung. Hier schließt das Geschäftsjahr 2021 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 75.959,00 Euro ab (Vorjahresüberschuss 57.223,00 Euro). Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 75.959,00 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Seitens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird der geprüfte Jahresabschluss in der Sitzung des Stadtwerkeausschusses durch den Wirtschaftsprüfer nebst

Bestätigungsvermerk vorgestellt und erläutert. Der Bericht selbst wird zur Sitzung des Stadtwerkeausschusses in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Der Rat der Stadt Meckenheim entscheidet gem. § 4 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes. Gem. § 5 Abs. 4 EigVO berät der Stadtwerkeausschuss die Beschlüsse des Rates vor.

Darüber hinaus entscheidet der Rat über die Entlastung des Stadtwerkeausschusses.

Über die Entlastung der Betriebsleitung entscheidet gemäß § 5 Abs. 5 EigVO der Stadtwerkeausschuss.

Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich bekannt zu machen. Danach sind der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Meckenheim, den 25.03.2024

Pia-Maria Gietz
weitere Betriebsleiterin

Anlagen:

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 der Stadtwerke der Stadt Meckenheim wird zur Sitzung in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen